



Ihre sozialen Rechte als selbstständige Mutter

Sind Sie kürzlich Mutter geworden oder erwarten Sie bald Ihr erstes, zweites ... Kind? Herzlichen Glückwunsch!
Wussten Sie, dass Sie als selbstständige Mutter Anspruch auf verschiedene Leistungen haben? Wir listen sie hier alle auf.

1. MUTTERSCHAFTSRUHE

Was?

15 Wochen Mutterschaftsurlaub, davon 3 Wochen obligatorischer Urlaub und 12 Wochen fakultativer Urlaub.

Die fakultativen Wochen können in Halbzeit- oder Vollzeitform genommen werden und über einen Zeitraum von 48 Wochen verteilt werden (ab dem Ende des obligatorischen Mutterschaftsurlaubs).

Die letzten drei Wochen der 12 fakultativen Wochen hängen von der Anzahl der von Ihnen gewählten Dienstleistungsschecks ab (siehe Punkt 3).

Wann?

Fakultativer Urlaub:

- Ab der 3. Woche vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin bis zur 1. Woche vor der Entbindung.
- Ab der 3. Woche nach der Entbindung bis zur 38. Woche nach der Entbindung, kann in Vollzeit oder Teilzeit genommen werden.

Obligatorische Urlaub: ab der 1. Woche vor der Entbindung bis zu 2 Wochen nach der Entbindung.

Bedingungen?

Eigene erworbene Sozialrechte als Selbstständige.

→ Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bei Ihrer **Krankenkasse**.

2. MUTTERSCHAFTSBEIHILFEN

Was?

Entschädigung von 908,11 € pro Woche bei Vollzeit (erste 4 Wochen) und 454,05 € pro Woche bei Halbzeit (erste 4 Wochen). Ab der fünften Woche betragen diese Beträge jeweils 830,59 € bzw. 415,30 €.**

Wann?

Die Zulagen werden während der Dauer des Mutterschaftsurlaubs gezahlt.

Bedingungen?

Eigene erworbene Sozialrechte als Selbstständige.

→ Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Bei Ihrer **Krankenkasse**.

3. MUTTERSCHAFTSHILFE

Was?

105 **kostenlose Dienstleistungsschecks** zur Bezahlung einer Haushaltshilfe.

Wann?

Nach der Entbindung, wenn Sie Ihre Arbeit wieder aufgenommen haben.

Bedingungen?

Jede Selbständige, die im Rahmen des Systems der Selbständigen Mutterschaftsruhe in Anspruch nimmt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Sie erhalten **automatisch** ein Schreiben Ihrer **Sozialversicherungskasse**, in dem Sie gefragt werden, ob Sie Mutterschaftshilfe in Anspruch nehmen möchten. Sie müssen den Antrag nicht selbst stellen. Sie können dann wählen zwischen:

- keinen Dienstleistungsschecks, dafür 3 zusätzliche Wochen Mutterschaftsruhe
- 35 Dienstleistungsschecks und 2 zusätzliche Wochen Mutterschaftsruhe
- 70 Dienstleistungsschecks und 1 zusätzliche Woche Mutterschaftsruhe
- 105 Dienstleistungsschecks und keiner zusätzlichen Mutterschaftsruhe

4. BEFREIUNG VON DEN SOZIALBEITRÄGEN

Was?

Sie müssen den Sozialbeitrag für die zwei Quartale, die auf das Quartal der Entbindung folgen, **nicht bezahlen**. Für diese zwei Quartale bleiben all Ihre Sozialrechte erhalten (Rente, Erstattung medizinischer Kosten usw.).

Wann?

Die beiden Quartale nach dem Quartal der Entbindung.

Bedingungen?

- Sie unterliegen dem Sozialversicherungsstatus für Selbständige: Sie sind hauptberuflich selbstständig, oder nebenberuflich selbstständig tätig, zahlen jedoch Sozialversicherungsbeiträge wie eine hauptberuflich Selbstständige und Sie haben Anspruch auf die Mutterschaftsversicherung im System der Selbständigen.
- Ihre Sozialbeiträge wurden ordnungsgemäß bezahlt.

Wo muss der Antrag gestellt werden?

Die Befreiung wird automatisch von Ihrer **Sozialversicherungskasse** gewährt. Sie erhalten einen Brief, in dem Sie darüber informiert werden. Sie müssen keinen Antrag stellen.

5. GEBURTSPRÄMIE UND FAMILIENBEIHILFEN

Was?

Mit der 6. Staatsreform wurden die Familienbeihilfen und die Geburtsprämie regionalisiert und werden nun auf regionaler Ebene verwaltet: Flandern, Wallonien, Brüssel und die Deutschsprachige Gemeinschaft. Seit dem 1. Januar 2020 hat auch die Region Brüssel-Hauptstadt ein neues System für Familienbeihilfen/Geburtsprämien eingeführt.

Bedingungen?

Jede Region hat ein System entwickelt, das auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Einwohner zugeschnitten ist.

Weitere Informationen und wo kann der Antrag gestellt werden?

Sie haben Anspruch auf eine Geburtsprämie und Kindergeld. Stellen Der Antrag ist von einem rechtlichen Elternteil (Mutter, Vater usw.) ab der 24. Schwangerschaftswoche bis spätestens 5 Jahre nach der Geburt bei einer Kinderzulagenkasse zu stellen.

Wurde Ihnen eine der oben genannten Leistungen gewährt, obwohl Sie die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllen? Informieren Sie dann so schnell wie möglich die zuständige Stelle (Sozialversicherungskasse, Kinderzulagenkasse, Krankenkasse).

Es handelt sich um ein allgemeines Informationsblatt, das ausschließlich eine Zusammenfassung zu rein informativen Zwecken enthält. Es kann nicht als individuelle, professionelle, finanzielle oder rechtliche Beratung angesehen werden. Securex ist bestrebt, diese Informationen so korrekt und vollständig wie möglich zu gestalten und rechtzeitig zu aktualisieren. Trotz dieser Bemühungen können Fehler auftreten. Securex lehnt jede Haftung für direkte oder indirekte Schäden ab, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben.